Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1977)

Heft: 272

Artikel: Tarifverhandlungen in der Sackgasse

Autor: Mack, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-930471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tarifverhandlungen in der Sackgasse

Allgemeines

Die Zusammenarbeit des Schweizerischen Verbandes staatlich anerkannter Physiotherapeuten mit der SUVA, MV, IV und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen ist durch Verträge geregelt. Die Verträge zwischen den Sozialversicherungen haben gesamtschweizerischen Charakter, diejenigen mit dem Konkordat respektive den kantonalen Kassenverbänden sind regionale, teilweise nur kantonale Regelungen.

Die Bestrebungen des SVP tendierten seit jeher auf einen einheitlichen schweizerischen Gesamtvertrag. Die obgenannten Vertragspartner waren bereit, Verhandlungen über einen nach dem Taxpunktwertsystem geregelten Vertrag aufzunehmen. Die Berechnungsgrundlagen für den neuen Tarifvertrag wurden von der SUVA, mittels einer aufwendigen Untersuchung bei 24 Physiotherapie-Instituten auf die ganze Schweiz bezogen, durchgeführt. Die Schlussfolgerungen sind als repräsentativ zu bezeichnen.

Auf Ende 1975 schienen die Verhandlungen soweit gediehen zu sein, dass anfangs 1976 der neue Vertrag in Kraft gesetzt werden konnte. Diverse kantonale Kassenverbände befürchteten aber eine grössere Kostensteigerung und waren nicht gewillt, den neuen Vertrag zu unterschreiben. Die Verhandlungen mussten aufs Neue beginnen.

Im bisherigen Krankenkassen-Behandlungstarif konnten zwei Behandlungen pro Sitzung durchgeführt werden. Die höher honorierte Leistung wurde voll, die anderen zu 50 Prozent entschädigt. Diese Anordnung kam im neuen Vertrag nicht mehr zur Geltung, mehrere Leistungen konnten kombiniert werden. Diese Leistungskumulierung war weitgehend der Grund, weshalb die Krankenkassen sich mit dem Vertragsentwurf von 1975 nicht einverstanden erklären konnten.

Leider waren die Befürchtungen nicht ganz unberechtigt, wie gewisse überforderte Rechnungsstellungen von selbständigen Physiotherapeuten zeigten.

Ein weiterer Punkt, der zu Diskussionen Anlass gab, war der Einsatz von Hilfspersonen in Privatpraxen. Beim jetzigen alten Tarif sind Leistungen, die von Hilfspersonen erbracht werden, zu 100 Prozent verrechnungsfähig. Im neuen Tarif soll dies nur noch zu 50 Prozent möglich sein.

Die Präsidentenkonferenz vom 22. Januar 1977 kam zu folgendem Schluss:

«Die jetzige, neue Form des Tarifvertrages bedeutet für den SVP, wie auch seine Vertragspartner, eine Neuorientierung, die als zu wichtig erscheint, als dass die Entscheidung nur von der Präsidentenkonferenz gefasst werden kann. In allen Sektionen werden deshalb ausserordentliche Versammlungen durchgeführt werden, die als statutarisch beschlussfähige Institutionen die Richtung, die der SVP einschlagen soll, bestimmen können».

Erläuterungen zum Tarif

Wie sieht der neue Tarif aus?

Die Untersuchung zeigte, dass die am meisten durchgeführten Behandlungen auf dem Gebiet der Heilgymnastik in Kombination mit Massageanwendungen liegen. Der Physiotherapeut muss zum Nutzen des Patienten über den zeitlichen Aufwand entscheiden können. Deshalb wurden die Behandlungen mit Massage und Heilgymnastik unter der Gruppe 1 mit verschiedener zeitlicher Staffelung zusammengefasst. Zur besseren Erläuterung:

(Aus dem Vertragsentwurrf)

Ziffer	**Behandlungsart**
	1. Manuelle Massage, Heilgymnastik
	(Auch Spezialmethoden Bobath/Kabat) Die unter Ziff. 7001—7005 erwähnten Behandlungszeiten beziehen sich auf die direkte Inanspruchnahme des Therapeuten durch Einzelleistungen (z. B. Massage allein) und kombinierte Behandlungen (d. h. Massage und Heilgymnastik in der gleichen Sitzung)
7001	Behandlungsdauer bis 15 Minuten
7002	Behandlungsdauer von 16—25 Minuten
7003	Behandlungsdauer von 26—35 Minuten
7004	Behandlungsdauer von 36—45 Minuten
7005	Behandlungsdauer über 45 Minuten

Die Leistungen der Gruppe 1 werden immer zu 100 Prozent honoriert. Eine Kumulierung der Anwendungen aus der Gruppe 1 mit anderen Therapieformen ist bis zu insgesamt 3 Leistungen möglich. Sie müssen allerdings die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Dei zusätzlichen Leistungen werden zu je 75 Prozent verrechnet.

Die weiteren Gruppen sind:

2. Apparative Massage
3. Mechanotherapie
4. Hydrotherapie
5. Wickel und Packungen
6. Licht und Wärme
7. Elektrotherapie
8. Extensionen
9. Zuschläge für Behandlungen ausserhalb des Institutes

Der Taxpunktwert im Vertrag mit der SUVA, MV und IV beträgt Fr. 2.90, gegenüber den Krankenkassen Fr. 2.70.

Vertragsabschluss ja oder nein?

Bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages kann dieser auf 1. 4. 77 in Kraft gesetzt werden. Bei Nichtunterzeichnung kommt es zu einem vertragslosen Zustand. Ob der SVP davon profitiert, ist zu bezweifeln. Seit Bestehen des SVP hat dieser mit den Sozialversicherungen SUVA und MV Verträge abgeschlossen. Ein vertragsloser Zustand wäre ein absolutes Novum. Auf gleicher Basis wurde nach Inkrafttreten der IV mit dieser Sozialversicherung ein Vertrag abgeschlossen. Seit 1966 arbeitet der SVP mit dem Konkordat der deutschen Schweiz zusammen und es besteht eine vertragliche Regelung.

Nüchtern betrachtet, hätte ein vertragsloser Zustand folgende Konsequenzen:

— die SUVA und MV müssten die Aerzteschaft anweisen, Patienten für physiotherapeutische Behandlungen vermehrt in Spitäler und Kliniken einzuweisen;

— die Abrechnungen mit privaten Physiotherapeuten würde wieder auf dem Tarifvertrag von 1971 basieren, zu dem heutigen Taxpunktwert von Fr. 3.25;

— die Abrechnung mit den Krankenkassen würde via Patient erfolgen, was zweifellos die administrative Belastung des Selbständigen teilweise an die Grenze des Ertragbaren steigern würde.

Schlussbemerkungen Nach Ueberlegungen und Berechnungen der Tarifkommission ist der vorliegende Vertragsentwurf durchaus zu akzeptieren. Konkret gilt, dass der neue Vertrag eine Verbesserung bringt. Weitere Informationen können innerhalb der Sektionsversammlungen gegeben werden.

Urs Mack

MITTEILUNGEN

Kurzbericht über die GV 1977 der Sektion Bern

Am 29. Januar 1977 führte die Sektion Bern ihre ordentliche Generalversammlung im Bahnhofbuffet durch. Der Präsident durfte 49 Mitglieder begrüssen. In seinem Jahresbericht würdigte er nochmals die grossen Verdienste des verstorbenen Jakob Bosshard. Weiter informierte er über die Tätigkeit innerhalb der Region, insbesondere über die gewünschte Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung betreffend einer einheitlichen Prüfung von Kandidaten mit ungenügender Ausbildung zur Zulassung zu selbständiger Berufsausübung.

Auf Grund von den Ausführungen des Zentralkassiers P. Keller und den gewissenhaften Berechnungen des Vorstandes wurde der Jahresbeitrag durch die Versammlung einstimmig wie folgt angesetzt:

a) Angestellte	Fr. 80.—	bisher Fr. 60.—)
b) Selbständig Erwerbende	Fr. 150.—	(bisher Fr. 100.—)

An Stelle des vorzeitig zurückgetretenen Sekretärs B. Witschi wird Herr A. Häsler in den Vorstand gewählt.

R. Witschi, Sekretär